

Richtlinien über die Einrichtung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Wabern

vom 12.12.1996

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 24.02.2006

2. Änderungssatzung vom 27.05.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern hat durch Beschluß vom 12. Dez. 1996 nachstehende Richtlinien über die Einrichtung und die Aufgaben eines Seniorenbeirates in Wabern beschlossen:

§ 1 Bildung

In der Gemeinde Wabern wird mit Wirkung vom 01. April 1997 ein Seniorenbeirat eingerichtet.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat soll die gemeindlichen Gremien sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten von Senioren befaßt sind, in allen anstehenden Fragen beraten und unterstützen, Hilfe für ältere Bürger bei der Vorbereitung auf das Alter aufzeigen und sie im Alter begleiten. Hierzu gehören beispielsweise folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürger.
 - b) Stellungnahme zu bestimmten Angelegenheiten auf Wunsch der gemeindlichen Gremien.
 - c) Entwicklung eigener Initiativen und Herantragen von Wünschen und Anregungen an die gemeindlichen Gremien, die freien Wohlfahrtsverbände und die sonstigen Träger der Altenhilfe.
 - d) Förderung von Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für Senioren.
 - e) Unterrichtung über Beratungseinrichtungen und Hilfsangebote.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben möge der Seniorenbeirat die Belange der älteren Mitbürger besonders beachten. Um deren Bedürfnisse zu erkennen, soll er einen ständigen Kontakt zu diesem Personenkreis halten.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

1. Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die Einwohner/Innen der Gemeinde Wabern sind und die am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet haben. Für jeden Ortsteil der Gemeinde Wabern wird pro angefangene 1.000 Einwohner/Innen ein/e Vertreter/in gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates und die Stellvertreter/innen werden durch den Gemeindevorstand für die Dauer von 30 Monaten einer Legislaturperiode auf Vorschlag der über 60-jährigen Einwohner/innen der Ortsteile der Gemeinde Wabern bestellt.
3. Zur Erstellung einer entsprechenden Vorschlagsliste lädt der Gemeindevorstand alle über 60-jährigen Einwohner/innen jedes Ortsteiles zu einer auf den Ortsteil bezogenen Versammlung ein. Die eingehenden Vorschläge werden nach Zustimmung der/des Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge in eine Liste aufgenommen. Jede/Jeder der über 60-jährigen Einwohner/innen kann in geheimer Wahl mit verdecktem Stimmzettel aus der Reihe der Vorgeschlagenen bis zu zwei Personen pro angefangene 1.000 Einwohner wählen. Die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen, sind dem Gemeindevorstand als zu bestellendes Mitglied, die Personen mit der hiernach folgenden Stimmenanzahl als stellvertretende Mitglieder vorzuschlagen.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bzw. steht ein/e Stellvertreter/in nicht mehr zur Verfügung, wird für den Rest der Wahlzeit aus der Vorschlagsliste des entsprechenden Ortsteiles durch den Gemeindevorstand ein neues Mitglied bzw. Stellvertreter/in bestellt.

§ 4

Einberufung und Verlauf der Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. In dieser Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus der Mitte seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n, eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen und eine/n Schriftführer/innen. Die weiteren Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
2. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates muß eine Sitzung einberufen werden.
3. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5
Teilnahme sonstiger Vertreter

Vertreterinnen/Vertreter der Kirchen und der freien Wohlfahrtsverbände, anderer Behörden und Organisationen können jederzeit bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 6
Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern vorgenommen. Bürokosten und Auslagen für die Geschäftsführung des Seniorenbeirates trägt die Gemeinde.

Wabern, 12. Dezember 1996

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

Günter Jung
Bürgermeister